



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/232/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.11.2020 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erste Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
16.12.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Gebühren für die Straßenreinigung im Stadtgebiet Erkelenz wurden durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 festgesetzt und konnten in den Jahren 2018 bis einschließlich 2020 in der festgesetzten Höhe beibehalten werden. Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen nach § 6 Abs. 2 KAG wurden jeweils im Folgejahr ausgeglichen.

Aufgrund der vertraglich mit dem Unternehmen Schönackers vereinbarten Preis-anpassung zum 01.01.2020 sind die Unternehmerkosten um 15,29 % gestiegen. Zudem sind leicht gestiegene Personalkosten im Bereich der Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 sind zur Vermeidung von Kostenunterdeckungen die Gebühren für die Straßenreinigung anzupassen. Die nachfolgende Gegenüberstellung weist die bisherigen und die erhöhten Gebührensätze für die einzelnen Straßenarten auf.

Straßenarten	Gebührensatz 2018 - 2020	Gebührensatz ab 2021
Anliegerstraßen	1,11 €/m	1,23 €/m
Hauptgeschäftsstraßen	1,11 €/m	1,23 €/m
Haupterschließungsstraßen	0,98 €/m	1,09 €/m
Hauptverkehrsstraßen	0,86 €/m	0,95 €/m

Die Verwaltung schlägt vor, der Ersten Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf „Erste Änderung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“
Gebührenkalkulation für das Jahr 2021

**Erste Änderungssatzung zur
Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz
vom 22.12.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

**§ 1
Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung**

§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

...

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen oder Hauptgeschäftsstraße 1,23 Euro, von Haupterschließungsstraßen 1,09 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 0,95 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Amt 30
Rechts- und Ordnungsamt
Az.: 70 30 30

Erkelenz, 08.09.2020

**Straßenreinigungsgebühr
Gebührenbedarfsberechnung für 2021**

A. Unternehmerkosten

13,162 Straßenkilometer (26,324 Kehrkilometer) gemäß Straßenreinigungsvertrag mit der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG in der Fassung der 1. Änderungsvertrages vom 23.10.2019 (36,90 EUR/km/Woche)	13,162 km
x 1.918,80 € / Straßenkilometer jährlich = Unternehmernettovergütung / Jahr	x 1.918,80 € / km = 25.255,25 €
Zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	+ 4.798,50 €
= Unternehmerbruttovergütung / Jahr	= 30.053,75 €

B. Verwaltungskosten

I. Kosten des Städtischen Bauhofs	--
Der Verwaltungskostenbeitrag für die Straßenreinigung des innerstädtischen Teils der Kölner Straße mittels Kehrmaschine durch den städtischen Bauhof (0,323 Straßenkilometer / 0,646 Kehrkilometer) beträgt:	--
1. Personalkosten des Bauhofes 0,5 Stunden / Woche x 37,00 € / Stunde = 18,50 € / Woche. 18,50 € / Woche x 52 Wochen =	962,00 €
2. Kosten der Kehrmaschine 0,5 Stunden / Woche x 28,00 € / Stunde = 14,00 € / Woche. 14,00 € / Woche x 52 Wochen =	728,00 €
Kosten des Städtischen Bauhofs insgesamt	= 1.690,00 €

II.	Kosten der Verwaltungsmitarbeiter	--
1.	Sachbearbeiter / innen Straßenreinigung Rechts und Ordnungsamt: a. Frau Beiderbeck 10 Jahresstunden x 24,72 € / Stunde = b. Frau Andretzky 10 Jahresstunden x 19,57 € / Stunde =	247,20 € + 195,70 €
2.	Stv. Amtsleiterin / Sachgebietsleiter / in Rechts- und Ordnungsamt: Frau Englert 16 Jahresstunden x 30,26 € / Stunde =	+ 484,16 €
3.	Sachbearbeiter / in Steueramt (Veranlagung): Herr Goertz 4 Jahresstunden x 25,17 € / Stunde =	+ 100,68 €
4.	Sachbearbeiter / in Stadtkasse (Verbuchung, Vollstreckung) Herr Almstedt 2 Jahresstunden x 28,80 € / Stunde =	+ 57,60 €
5.	Der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter, das Rechnungsprüfungsamt sowie die übrigen Ämter der Verwaltung sind im Rahmen der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" nur geringfügig tätig. Diese Personalkosten und sonstige Sachkosten (z. B. Inanspruchnahme der EDV-Anlage, anteilige Portokosten u. ä.) sollen wegen Geringfügigkeit unberücksichtigt bleiben.	+ 0,00 €
	Die Kosten für die mit der Straßenreinigung betrauten Verwaltungsmitarbeiter/innen (II 1 - 5) betragen:	= <u>1.085,34 €</u>
	Verwaltungskosten insgesamt	2.775,34 €

C. Gesamtkosten ohne Abzug des Allgemeininteresses

Unternehmerkosten (A)	30.053,75 €
Verwaltungskosten (B)	+ 2.785,34 €
Die Gesamtkosten für die Straßenreinigung ohne Abzug des Allgemeininteresses und Unterdeckung / Überschuss Vorjahre betragen jährlich somit	32.839,09 €
Überschuss (-) / Unterdeckung (+) Vorjahre (2018)	- 905,36 €
Gesamtkosten ohne Abzug des Allgemeininteresses	31.933,73 €

D. Abzug des Allgemeininteresses

I. Ermittlung des Anteils des Öffentlichen Interesses	--
<p>Nach § 3 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 in der Fassung vom 05.11.2016 in Verbindung mit § 7 des Satzungsentwurfs über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird das Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wie folgt bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="391 705 1157 952">1. Anliegerstraßen Anliegerstraßen werden in der Regel von den Anliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist sehr groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher angesetzt mit 10 %. <li data-bbox="391 996 1157 1400">2. Hauptgeschäftsstraßen Hauptgeschäftsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Geschäftsinhaber an einem sauberen Umfeld ist jedoch sehr groß. Auch sind in den anliegenden Gebäuden sehr viele Wohnungen, so dass Hauptgeschäftsstraßen auch mit Anliegerstraßen vergleichbar sind. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher ebenfalls angesetzt mit 10 %. <li data-bbox="391 1467 1157 1803">3. Haupterschließungsstraßen Haupterschließungsstraßen werden von mehr Nichtanliegern genutzt, als bei den Anliegerstraßen. Es handelt sich aber auch um Anlagen, die Anliegerbereiche erschließen. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist daher groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher angesetzt mit 20 %. <li data-bbox="391 1848 1157 2049">4. Hauptverkehrsstraßen Hauptverkehrsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist ebenfalls groß. Allerdings ist der Anteil des Allgemeininteresses höher und wird daher 	

	angesetzt mit	30 %.	
II.	Ermittlung der Anteile der einzelnen Straßenarten an den <u>Gesamtkehrmetern</u>		--
1.	Anteil der Anliegerstraßen 636 m / 23.405 m x 100 =	2,72 %	--
2.	Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 555 m / 23.405 m x 100 =	2,37 %	--
3.	Anteil der Haupteerschließungsstraßen 5.293 m / 23.405 m x 100 =	22,61 %	--
4.	Anteil der Hauptverkehrsstraßen 16.921 m / 23.405 m x 100 =	72,30 %	--
	Alle Straßen (Gesamtkehrmeter) 23.405 m =	100,00 %	--

E. Gebührenerhebung

I.	Ermittlung der Anteile der einzelnen Straßenarten an den <u>Gesamtkosten</u>		--
1.	Anteil der Anliegerstraßen 31.923,73 € x 2,72 % =		868,32 €
2.	Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 31.923,73 € x 2,37 % =		+ 756,59 €
3.	Anteil der Haupteerschließungsstraßen 31.923,73 € x 22,61 % =		+ 7.217,96 €
4.	Anteil der Hauptverkehrsstraßen 31.923,73 € x 72,30 % =		+ 23.080,86 €
	Alle Straßen (Gesamtkosten) 100 %		= 31.923,73 €
II.	Ermittlung der gebührenrelevanten Anteile und des Gebührensatzes der einzelnen Straßenarten		--
1.	Anteil der Anliegerstraßen 868,32 € x 90 % = 781,49 € / 636 m =		1,23 €/m
2.	Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 756,59 € x 90 % = 680,93 € / 555 m =		1,23 €/m
3.	Anteil der Haupteerschließungsstraßen 7.217,96 € x 80 % = 5.774,37 € / 5.293 m =		1,09 €/m
4.	Anteil der Hauptverkehrsstraßen 23.080,86 € x 70 % = 16.156,60 € / 16.921 m =		0,95 €/m
	Alle Straßen Alle Kosten Gebührenrelevante Kosten	31.923,73 € 23.393,39 €	--

F. Vergleichsweise Ermittlung eines einheitlichen Gebührensatzes für alle Straßen

Alle Straßen	Summe Frontmeter	Öffentliches Interesse in %	Öffentliches Interesse in m	Privates) Interesse in m	--
Anliegerstraßen	636	10	63,5	572,4	--
Hauptgeschäftstraßen	555	10	55,5	499,5	--
Haupterschließungsstraßen	5.293	20	1.058,6	4.234,4	--
Hauptverkehrsstraßen	16.921	30	5.076,3	11.844,7	--
Alle Straßen	23.405	--	6.253,7 = 26,72 %	17.151,3 = 73,28 %	--
Unter Berücksichtigung der oben genannten Anteile ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil des öffentlichen Interesses aller Straßen von 31.923,73 € x 26,72 % =					8.530,02 €
Die restlichen 73,28 % sind über Gebühren abzudecken. Die durch Gebühren abzudeckenden Kosten belaufen sich auf 31.923,73 € - 8.530,02 € = (Entspricht den Einzelbeträgen nach Berücksichtigung von Rundungen)					23.393,71 €
Für die Straßenreinigung mittels Kehrmaschine von Anliegermetern (= Straßenkilometer mit beidseitiger Reinigung) fallen für 2021 über Gebühreneinnahmen abzudeckende Kosten von voraussichtlich an: Dividiert durch 23.373 Anliegermeter (= Kehrkilometer Schönackers + Kehrkilometer Bauhof – Kreuzungen, satzungsgemäß gerundet) Dies ergibt einen Gebührensatz je Anliegermeter (Frontmeter) von jährlich					23.393,71 € / 23.405 m = 1,00 € / m

Aufgestellt:

gez.
Christiane Englert
Stv. Amtsleiterin